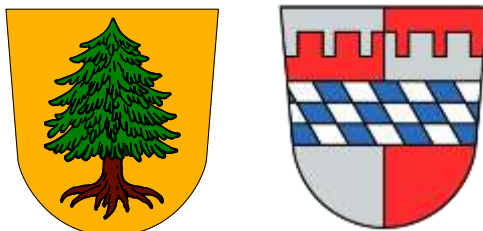


# **Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD**



## **Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD (Geschäftsordnung-ZWIG – GeschO-ZWIG)**

Aktenzeichen: 0283  
Vorgang-Nummer: 000568  
Dokumenten-Nummer: 082815

| <b>Fassung:</b>          | <b>Beschluss der<br/>Verbandsversammlung<br/>vom:</b> | <b>Beschluss-Nr.</b> | <b>Inkrafttreten:</b> |
|--------------------------|-------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Urfassung vom 06.08.2026 | 26.05.2026                                            | 1                    | 01.06.2026            |

**Geschäftsordnung für die Versammlung  
des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD  
(Geschäftsordnung-ZWIG – GeschO-ZWIG)**

Vom 06.08.2026

Die Versammlung des Zweckverbandes Industriegebiet REICHSDORF NORD gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Verbandssatzung ZWIG (VS ZWIG) folgende Geschäftsordnung:

**I. Die Versammlung**

**§ 1**

**Versammlung**

- (1) Die Versammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 3 VS ZWIG wahr.
- (2) Die Einladung erfolgt je nach Bedarf durch den Verbandsvorsitzenden im Benehmen mit dem/der Stellvertreterin. Sie findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt.
- (3) Die Versammlung findet regelmäßig am Ort der Geschäftsstelle statt.

**§ 2**

**Verbandsräte**

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Versammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/innen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.

**II. Der/Die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse**

**§ 3**

**Verbandsvorsitzende/r**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet im Benehmen mit seiner/m Stellvertreter/in die Sitzungsgegenstände der Versammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er/sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Versammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Der/Die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Der/Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.

#### **§ 4**

### **Unaufschiebbare Angelegenheiten**

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

#### **§ 5**

### **Übertragung von Befugnissen**

Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem/der Geschäftsleiter/in oder anderen Bediensteten der Geschäftsstelle übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

#### **§ 6**

### **Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird in Viechtach eingerichtet. Sie unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden.

## **III. Geschäftsgang**

#### **§ 7**

### **Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung**

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende/r sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres/r Stellvertreters/in. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf

des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. Ist eine elektronische Sitzungsladung ausnahmsweise seitens der Stadt technisch oder rechtlich unmöglich, werden die Stadtratsmitglieder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie weiterer Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, soweit diese sachdienlich sind und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, geladen. Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2) zur Verfügung gestellt werden. Hat ein Verbandsrat sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

- (5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem/der Stellvertreter/in die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (6) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat in Textform beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss (7 Tage) vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (7) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

## **§ 8 Sitzungsverlauf**

- (1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer/innen nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von dem/der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
  - 1. Personalangelegenheiten,
  - 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,

3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich.

- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nichtöffentlich, seine Feststellungen sind in der Verbandsversammlung öffentlich zu behandeln, soweit keine Gründe für eine Geheimhaltung vorliegen.

## **§ 9**

### **Beratung der Sitzungsgegenstände**

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein/e Behördenvertreter/in darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er/Sie erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Während der Beratung sind nur zulässig
  1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
  2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der/die Antragsteller/in haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (5) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (6) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

## **§ 10**

### **Abstimmungen**

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung;
  2. Änderungsanträge;
  3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;

4. weitergehende Anträge;
  5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
  - (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
  - (5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

## **§ 11 Sitzungsniederschrift**

Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle gefertigt.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht.
- (2) Die Satzungen und Verordnungen werden informativ in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Darauf ist von den Mitgliedsgemeinden ortsüblich hinzuweisen.

## **§ 13 Weitere Regelungen**

Im Übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.

## **§ 14 In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.06.2012 außer Kraft.

Viechtach, 06.08.2026  
**Zweckverband Industriegebiet REICHSDORF NORD**

Herbert Preuß  
Verbandsvorsitzender